



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Bundessatzung

Bundessatzung

Präambel.....	2
§ 1 Name – Sitz – Gliederung.....	2
§ 2 Zweck und Aufgabe.....	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Mitgliedes.....	3
§ 5 Beiträge, Rechte und Pflichten	3
§ 6 Organe des Bundesverbandes	3
§ 7 Bundesthing	4
§ 8 Bundeswaldläuferrat.....	6
§ 9 Bundesleitung	6
§ 10 Gemeinnützigkeit.....	7
§ 11 Satzungsänderungen & besondere Beschlüsse	7
§ 12 Waldläuferordnung und Geschäftsordnung	7
§ 13 Auflösung	7
§ 14 Inkrafttreten.....	8



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Bundessatzung

Präambel

Gemäß den demokratischen Grundsätzen hat sich die Deutsche Waldjugend – Bundesverband e.V. eine eigene Satzung gegeben, die das Verbandsleben regelt und eine Rahmensatzung für die angeschlossenen Landesverbände und die Büffelhorte (Bundeshorte) ist, deren Satzungen dieser nicht widersprechen dürfen. Die Deutsche Waldjugend (DWJ) ist als Jugendverband aus der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) entstanden. Sie ist Mitglied der „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Bundesverband e.V.“.

§ 1 Name – Sitz – Gliederung

- I. Der Verband führt den Namen „Deutsche Waldjugend der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Bundesverband e.V.“ und ist der Jugendverband der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Bundesverband e.V.. Er führt die Kurzbezeichnung „DWJ“.
- II. Der Sitz des Verbandes ist Bonn.
- III. Die DWJ gliedert sich in den Bundesverband, Landesverbände, Horste oder Hortenringe (regionale Gruppenzusammenschlüsse), Horten (Gruppen) und Streifen (Kleingruppen).
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- I. Der Bundesverband wirkt im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland; die Willensbildung erfolgt ausschließlich nach demokratischen Grundsätzen. Zweck der DWJ ist die Förderung der Jugendhilfe. Aufgabe der DWJ ist in jungen Menschen Verständnis für die Vorgänge in Natur und Umwelt, insbesondere im Lebensraum Wald zu wecken.
- II. Dies soll erreicht werden durch:
 1. Schaffung und Vermittlung von Grundlagen, die zum Verständnis der Notwendigkeit einer gesunden Umwelt führen, insbesondere durch Arbeiten in den Patenforsten und im Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz.
 2. Erziehung zur selbständigen Verantwortlichkeit und zu kritischem Denken des Einzelnen.
 3. Förderung der körperlichen, geistigen, sittlichen und musischen, sowie politischen Bildung (z.B. durch Heimrunden, Lager und Forsteinsätze, Seminare, Hortenleiterlehrgänge und Gemeinschafts-leben auch auf internationaler Ebene).
- III. Die DWJ ist weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Bundesverbandes sind die Landesverbände der DWJ sowie die Büffelhorte. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet das Bundesthing mit einfacher Mehrheit.
- II. Natürliche Personen können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Mitglied in den Landesverbänden werden.
- III. Natürliche Mitglieder haben bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres aktives Stimmrecht und passives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht bleibt über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus bestehen.
- IV. Von den Regelungen nach Abs. II und III sind Personen mit besonderen Aufgaben ausgenommen. Personen mit besonderen Aufgaben sind insbesondere die Mitglieder der Bundesleitung, der Landesleitungen und Leitungen von Ortsgruppen und Horten sowie deren satzungsgemäßen Gremien. Die Anerkennung weiterer besonderer Aufgaben kann in der jeweiligen Landesverbandssatzung bestimmt werden.
- V. Personen, die nicht der in Absatz IV genannten Gruppen angehören, können einen Antrag auf Anerkennung als Person mit besonderen Aufgaben an die zuständige Landesleitung stellen.



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Bundessatzung

- VI. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Büffelhorde und einem Landesverband ist möglich. Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Landesverband ist nicht möglich.
- VII. Eine assoziierte Mitgliedschaft von Verbänden ist nur beim Bundesverband oder einem Landesverband möglich. Über die Aufnahme in den Bundesverband entscheidet der Bundeswaldläuferrat.
- VIII. Jedes Mitglied des Bundesverbandes und der Landesverbände hat die Pflicht, die satzungsgemäßen Interessen der DWJ zu fördern und zu wahren.
- IX. Die Mitgliedschaft im Bundesverband beinhaltet gleichzeitig eine Mitgliedschaft in dem zuständigen SDW-Landesverband. Die einzelnen Mitglieder der Landesverbände sind Mitglieder des zuständigen SDW-Landesverbandes und dessen Untergliederungen. Näheres regeln die Satzungen der SDW.
- X. Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Über den schriftlichen Antrag mit Begründung entscheidet das Bundesthing.
- XI. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Bundesverbandes.
- XII. Tätigkeiten im Dienste des Verbandes können nur nach einem Mehrheitsbeschluss des Bundeswaldläuferrates vergütet werden. Vergütungen haben sich am Mindestlohngesetz, den Bestimmungen der Abgabenordnung (insbesondere Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale) und den Tarifen des öffentlichen Dienstes zu orientieren.

§ 4 Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Mitgliedes

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung an die Bundesleitung bis zum 30.06. zum 31.12. des Jahres.
- II. Der Ausschluss wird vom Bundesthing mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Personen beschlossen und kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei
 - Verstoß gegen die Bundessatzung oder
 - Verletzung der Mitgliedspflichten oder
 - Vereinsschädigendem Verhalten.
- III. Nach erfolgtem Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Mitgliedes geht die Berechtigung verloren, den Namen „Deutsche Waldjugend“ oder ähnliche Namen in Zusammenhang mit der Bezeichnung „Waldjugend“ zu führen, ihre Kluft zu tragen oder in ihrem Namen tätig werden.
- IV. Wenn ein Landesverband nicht mehr anerkannter Träger der Jugendhilfe ist oder dieser nicht mehr gemeinnützig ist, ruht das Stimmrecht des betreffenden Landesverbandes. Die persönlichen Mitglieder des betreffenden Landesverbandes können weiterhin die Mitgliederzeitschrift des Bundesverbandes erhalten und an Veranstaltungen des Bundesverbandes teilnehmen, allerdings darf der betreffende Landesverband nicht mehr stimmberechtigt an Gremiensitzungen des Bundesverbandes (insbesondere Bundesthing und Bundeswaldläuferrat) teilnehmen. Der Bundesverband und der betreffende Landesverband stimmen die notwendigen Maßnahmen zur Wiedererlangung der Gemeinnützigkeit bzw. der Anerkennung als Träger der Jugendhilfe ab.

§ 5 Beiträge, Rechte und Pflichten

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen. Die Höhe des Geldbetrages beschließt das Bundesthing. Die Mitgliederrechte eines Mitgliedes ruhen für das Kalenderjahr, wenn das Mitglied nach einer angemessenen eingeräumten Mahnfrist seiner Beitragszahlung nicht nachkommt. Die Nicht-Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist eine Verletzung der Mitgliedspflichten gemäß §4 Abs. 2.

§ 6 Organe des Bundesverbandes

- I. 1. Das Bundesthing (Delegiertenversammlung)
2. Der Bundeswaldläuferrat (erweiterter Vorstand)



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Bundessatzung

3. Die Bundesleitung (Vorstand)
- II. Bei Abstimmungen in den Organen kann jede anwesende stimmberechtigte Person nur ein Stimmrecht wahrnehmen.
- III. Alle Ämter können sowohl von Frauen als auch von Männern besetzt werden. Aus Vereinfachungsgründen wird in dieser Satzung die maskuline Form verwendet.

§ 7 Bundesthing

- I. Das Bundesthing ist das oberste beschlussfassende Organ.
- II. Teilnahmeberechtigt mit Rede- und Antragsrecht:
 1. Die Mitglieder der Bundesleitung nach §9 Abs.I Nr.1 - Abs.I Nr.4 (Bundesleiter, Stellvertretende Bundesleiter, Schatzmeister, Präsident der SDW)
 2. der Bundesgeschäftsführer
 3. die Landesleiter oder ein Mitglied der entsprechenden geschäftsführenden Landesleitung
 4. der Leiter der Büffelhorte oder ein Mitglied der geschäftsführenden Büffelleitung
 5. der 1. Vorsitzende des Klaus-Gundelach-Fonds oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und
 6. die Delegierten der Landesverbände und der Büffelhorte, und zwar nach dem folgendem Delegiertenschlüssel:
 - Ein Delegierter je angefangene 50 gemeldete Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, für die Beitrag an den Bundesverband entrichtet wurde
 - Ein Delegierter für die stimmberechtigten Mitglieder ab dem vollendeten 27. Lebensjahr lt. §3 Abs. III, unabhängig von deren Anzahl
 7. die Vorsitzenden der assoziierten Mitglieder des Bundesverbandes oder einem Mitglied des entsprechenden geschäftsführenden Vorstandes
 8. weitere, auf Antrag bei Beginn der Sitzung hinzuziehende (Fach-)Personen, wie z.B. Referats- oder Arbeitskreisleiter.
- III. Stimmberechtigt sind:
 1. Die Bundesleitung nach §9 Abs.I Nr.1 - Abs.I Nr.3 (Bundesleiter, Stellvertretende Bundesleiter, Schatzmeister) mit zwei Stimmen
 2. Das Mitglied der Bundesleitung nach §9 Abs.I Nr.4 (Präsident der SDW) mit einer Stimme
 3. Die Delegierten nach Abs.II Nr.6 der Landesverbände und der Büffelhorte sowie des Klaus-Gundelach-Fonds nach Abs.II Nr.5
- IV. Das Bundesthing ist schriftlich vom Bundesleiter spätestens alle zwei Jahre einzuberufen. Es ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß mindestens 6 Wochen vor Tagungsbeginn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagungsordnung eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte aller möglichen stimmberechtigten Personen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist das nächste ordnungsgemäß einberufene Bundesthing in jedem Fall beschlussfähig. Wenn alle Mitglieder der Bundesleitung ausgeschieden sind, beruft der zurückgetretene Bundesleiter oder, bei dessen Abwesenheit, der Präsident der SDW gemäß §9 Abs.I Nr.4, ein Bundesthing ein und leitet die Wahl eines neuen Vorstandes.
- V. Das Bundesthing ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen vom Bundesleiter einzuladen. Der Antrag ist zu begründen. Das Bundesthing ist als Präsenzversammlung oder auf elektronischem Wege durchzuführen, soweit es mit diesem Minderheitenbegehren beantragt und begründet wird. Die Bundesleitung (§9 Abs.I Nr.1-3) kann bei besonderen Erfordernissen ein außerordentliches Bundesthing mit einer verkürzten Einberufungsfrist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- VI. Das Bundesthing wird grundsätzlich vom Bundesleiter geleitet.



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Bundessatzung

- VII. Die Aufgaben des Bundesthings ergeben sich aus dem Vereinsrecht bzw. dieser Satzung. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Es legt die Richtlinien für die Arbeit des Bundesverbandes fest und beschließt dessen Arbeitsprogramm.
 2. Es wählt jeweils für die Dauer von 3 Jahren:
 - a) Die Mitglieder der Bundesleitung (§9 Abs.I Nr.1-3)
 - b) 2 Kassenprüfer (für die Geschäftsjahre einer Legislaturperiode)
 3. Es nimmt den Tätigkeitsbericht der Bundesleitung und die Jahresrechnung des Bundesverbandes entgegen und entscheidet über die Entlastung der Bundesleitung.
 4. Es entscheidet über Anträge.
- VIII. Jeder Landesverband, der Bundeswaldläuferrat und die Bundesleitung können Anträge an das Bundesthing richten. Anträge zu den in der Tagesordnung aufgeführten Punkten können während des Bundesthings von jeder anwesenden stimmberechtigten Person mündlich gestellt werden. Für folgende Beschlüsse bedarf es jedoch eines schriftlichen Antrages mit Begründung, der mindestens 4 Wochen vor dem Termin des Bundesthings an die Bundesgeschäftsstelle zu richten ist und vor dem Bundesthing zu versenden ist:
1. Änderung der Bundessatzung und der Geschäftsordnung,
 2. Höhe des Mitgliederbeitrages,
 3. Ausschlüsse,
 4. Auflösung des Bundesverbandes.
- Anträge auf Änderung der Bundessatzung und der Geschäftsordnung sind jedoch zusammen mit der Einladung zum Bundesthing zu versenden. Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung müssen vom Bundesthing mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlossen werden. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und können jederzeit während des Bundesthings mündlich gestellt werden.
- IX. Das Bundesthing beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen mit Ausnahme anders bestimmter Regeln der Bundessatzung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Bundesthings sind für alle Gliederungen verbindlich.
- X. Die Mitglieder der Bundesleitung (§9 Abs.I Nr.1-3) sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, erreicht diese keiner der vorgeschlagenen Kandidaten, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Am zweiten Wahlgang nehmen nur noch die beiden Kandidaten teil, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist die einfache Mehrheit ausreichend, bei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- XI. Das Bundesthing wählt zu Beginn seiner Tagung einen Protokollführer. Das über das Bundesthing gefertigte Protokoll muss in seiner Richtigkeit durch die Unterschrift des
1. Versammlungsleiters und
 2. Protokollführers
- beglaubigt werden. Das Protokoll muss den Landesleitungen, der Büffelhorde, dem Klaus-Gundelach-Fonds und den assoziierten Mitgliedern zugeschickt werden.
- XII. Das Bundesthing kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob das Bundesthing in einer Präsenzsitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Bundesleiter und begründet dieses auf Nachfrage dem Bundesthing.



§ 8 Bundeswaldläuferrat

- I. Der Bundeswaldläuferrat setzt sich zusammen aus
 1. der Bundesleitung (§9 Abs.I Nr.1-4) (Bundesleiter, Stellvertretende Bundesleiter, Schatzmeister, Präsident der SDW),
 2. den Landesleitern oder einem Mitglied der entsprechenden geschäftsführenden Leitung,
 3. dem Hortenführer der Büffelhorte oder einem Mitglied der geschäftsführenden Leitung,
 4. dem 1. Vorsitzenden des Klaus-Gundelach-Fonds oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands,
 5. den Vorsitzenden der assoziierten Mitglieder des Bundesverbandes oder ein Vertreter des entsprechenden geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme sowie
 6. gegebenenfalls ein Gast je Landesverband mit beratender Stimme und
 7. gegebenenfalls weitere hinzuzuziehende (Fach-)Personen mit beratender Stimme lt. Beschluss der Bundesleitung, vorangegangener Bundeswaldläuferräte oder weiterer Organe des Bundesverbandes.
- II. Der Bundeswaldläuferrat koordiniert die Interessen der Landesverbände. Er berät die Bundesleitung, unterstützt ihre Arbeit, wirkt bei der Finanzplanung mit und beschließt über Anträge. Auf Vorschlag der Bundesleitung benennt er den Bundesgeschäftsführer.
- III. Der Bundeswaldläuferrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Bundesleiter mit 4 Wochen Frist unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Sitzung wird grundsätzlich vom Bundesleiter geleitet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern des Bundeswaldläuferrats zuzusenden.
- IV. Der Bundeswaldläuferrat ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Landesverbände anwesend ist. Wenn keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, findet die Sitzung dennoch statt, es werden dann aber nur Empfehlungen für das nächste ordnungsgemäß tagende Gremium oder ein außerordentlich einberufenes Gremium ausgesprochen.
- V. Im Übrigen finden die Bestimmungen für das Bundesthing sinngemäß Anwendung.
- VI. Der Bundeswaldläuferrat kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob der Bundeswaldläuferrat in einer Präsenzsitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Bundesleiter und begründet dieses auf Nachfrage dem Bundeswaldläuferrat.

§ 9 Bundesleitung

- I. Die Bundesleitung setzt sich zusammen aus
 1. dem Bundesleiter,
 2. drei gleichberechtigten Stellvertretern,
 3. zwei gleichberechtigten Bundesschatzmeistern,
 4. dem Präsidenten der SDW oder einem von ihm benannten Vertreter,
 5. dem Bundesgeschäftsführer mit beratender Stimme,
 6. den Referatsleitern mit beratender Stimme.
- II. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Bundesleiter, seine Stellvertreter und die Bundesschatzmeister. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- III. Die Mitglieder der Bundesleitung werden vom Bundesthing jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.
 1. Der Bundesleiter, ein/e gleichberechtigte/r Stellvertreter sowie ein/e gleichberechtigte/r Bundesschatzmeister*in werden spätestens im September des dritten Amtsjahres des/der Bundesleiters vom Bundesthing gewählt. Sie treten ihr Amt zum 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres an. Sollte die Wahl nach September stattfinden, verschiebt sich der Amtsantritt entsprechend um diesen Zeitraum. Die Verschiebung ist dem Thing zu begründen.
 2. Zwei gleichberechtigte Stellvertreter und ein gleichberechtigter Bundesschatzmeister werden spätestens im März des zweiten Amtsjahres des Bundesleiters vom Bundesthing gewählt. Sie treten



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Bundessatzung

ihr Amt zum 1. Juli des Jahres an. Sollte die Wahl nach März stattfinden, verschiebt sich der
Amtsantritt entsprechend um diesen Zeitraum. Die Verschiebung ist dem Thing zu begründen.

Alle Mitglieder der Bundesleitung bleiben bis zum Amtsantritt ihres Amtsnachfolgers im Amt, längstens jedoch
6 Monate über ihre Amtszeit hinaus. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- IV. Ein Rücktritt ist schriftlich anzuzeigen. Für ein vorzeitig ausscheidendes Bundesleitungsmitglied kann der
Bundeswaldläuferrat mit Zustimmung der Bundesleitung ein Ersatzmitglied berufen. Das Ersatzmitglied
ist kein Vorstand im Sinne des §26 BGB und kann den Verein nicht allein vertreten. Es kann nur ein Mitglied
des Vorstands auf diese Weise berufen werden. Auf dem nächsten Bundesthing findet eine Nachwahl für
eine entsprechende verkürzte Amtszeit statt. Scheiden 2 oder mehrere Mitglieder der Bundesleitung nach
§9 Abs.II der Bundessatzung aus, findet eine Nachwahl für eine entsprechende verkürzte Amtszeit statt.
Die verbleibenden Bundesleitungsmitglieder berufen in diesem Fall unverzüglich ein Bundesthing ein.

§ 10 Gemeinnützigkeit

- I. Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Alle
Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- II. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine
Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des
Vereins und im Falle des Ausscheidens nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den Wert ihrer
geleisteten Sacheinlagen. Zu den Kapitaleinlagen bzw. den Sacheinlagen zählen nicht die erbrachten
Beitragsleistungen, Versicherungszahlungen oder den Horten oder den Landesverbänden zugeflossene
Erlöse aus Arbeitsleistungen, Spenden usw.
- III. Es darf niemand durch zweckentfremdete Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
begünstigt werden.
- IV. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 11 Satzungsänderungen & besondere Beschlüsse

Die Änderung der Bundessatzung ist durch das Bundesthing mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen
möglich. Die anwesenden Delegierten müssen mindestens aus 1/3 der Landesverbände stammen.

Gleiches gilt sinngemäß für Ausschlüsse und Beitragserhöhungen.

Änderungen der Satzung, die durch die Gesetzgebung, durch Verordnungen oder behördliche Anordnungen
notwendig werden oder für den Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, kann die Bundesleitung
beschließen. Sie sind dem nächsten Bundesthing zu begründen. Weiterhin können redaktionelle Änderungen
durch die Bundesleitung beschlossen werden.

§ 12 Waldläuferordnung und Geschäftsordnung

Der Bundesverband gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Waldläuferordnung, die vom Bundesthing
beschlossen werden. Sie sind für den Verein verbindlich, jedoch keine Bestandteile der Satzung.

Änderungen der Geschäftsordnung werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen
beschlossen.

§ 13 Auflösung

- I. Der Antrag auf Auflösung des Bundesverbandes muss von mindestens 3/4 der Mitglieder gestellt werden.
Das Bundesthing entscheidet über den Antrag.



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Bundessatzung

- II. Die Auflösung ist nur möglich, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mit 3/4 Mehrheit dem Antrag auf Auflösung zustimmen. In den Stimmen für die Auflösung müssen mindestens 1/3 der Landesverbände vertreten sein.
- III. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Bundesverbandes dem Klaus-Gundelach-Fonds e.V. zu, mit der Zweckbestimmung es für gemeinnützige Jugendarbeit im Sinne der DWJ zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung beim Amtsgericht/Vereinsregister in Kraft.

Bonn, 02.07.2023